

Anzeige eines Wanderlagers

Ein Reisegewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben

- Waren feilbietet,
- Bestellungen aufsucht oder ankauft,
- Leistungen anbietet,
- Bestellungen auf Leistungen aufsucht, oder
- unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt.

Wer ein Reisegewerbe betreiben will, bedarf grundsätzlich der Erlaubnis (Reisegewerbekarte).

Wanderlager sind Verkaufsveranstaltungen, bei denen von einer **festen Verkaufsstelle** aus **vorübergehend** Waren oder Dienstleistungen angeboten oder Bestellungen angenommen werden. Wanderlager fallen unter das Reisegewerbe und der Gewerbetreibende benötigt für den Vertrieb außerhalb einer gewerblichen Niederlassung und außerhalb einer behördlich festgesetzten Messe, Ausstellung oder eines Marktes in der Regel eine Reisegewerbekarte.

Die öffentliche Ankündigung kann beispielsweise durch Plakate, Inserate in Zeitungen und Zeitschriften, Postwurfsendungen, Ausrufen auf der Straße, Werbung in Radio und Fernsehen erfolgen. Auch das Verteilen von "persönlichen Einladungen" (z.B. an die Bewohner eines Häuserblocks) gilt als öffentliche Bekanntmachung, wenn die Verkaufsveranstaltung grundsätzlich allen Personen offen steht.

Wird die Verkaufsveranstaltung über einen längeren Zeitraum (z.B. über sechs Wochen) im selben Raum betrieben, kann dies als stehendes Gewerbe angesehen werden. Dann wird eine Gewerbeanmeldung erforderlich.

Den Verkauf in Form eines Wanderlagers müssen Sie **zwei Wochen vor Beginn der Verkaufsveranstaltung** anmelden.

Weitere Informationen

Ein Gewerbe kann stationär, also von einer gewerblichen Niederlassung aus, im Reisegewerbe oder im Marktverkehr ausgeübt werden. Ob und wann eine gewerbliche Tätigkeit insgesamt oder nur im Einzelfall einem dieser Bereiche zuzuordnen ist, hängt davon ab, in welcher Form der Gewerbetreibende Geschäftskontakt mit seinen Kunden aufnimmt oder aufnehmen will. Auch stationäre Gewerbetreibende haben daher zusätzlich immer die Vorschriften über das Reisegewerbe oder den Marktverkehr zu beachten, wenn sie (im Einzelfall) in diesen Vertriebsformen tätig werden wollen. Und wer als Selbständiger ausschließlich im Reisegewerbe oder im Marktverkehr Waren oder Leistungen vertreibt oder ankauft, unterliegt zusätzlich den Erlaubnispflichten, die auch der stationäre Handel zu beachten hat.

In der **Werbung** für ein Wanderlager ist anzugeben:

- die Art der Ware, die vertrieben wird
- der Ort der Veranstaltung
- Name und Vorname oder die Firma sowie die Anschrift des Gewerbetreibenden, in dessen Namen die Geschäfte abgeschlossen werden sollen

In der Werbung dürfen keine Ankündigungen über unentgeltliche Zuwendungen (Waren oder Leistungen) einschließlich Preisausschreiben, Verlosungen und Ausspielungen enthalten sein.

An der **Vertriebsstätte** ist anzubringen:

- Name und Vorname des Gewerbetreibenden oder die Firma, in deren Namen die Geschäfte abgeschlossen werden sollen

Formulare

Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

Wenn Sie ein Wanderlager betreiben möchten, müssen Sie eine Reisegewerbekarte besitzen.

Die schriftliche Anzeige muss folgende Mindestinhalte aufweisen:

- Wann findet der Verkauf statt?
- Wo findet der Verkauf statt (Unternehmensname, Adresse, Kontaktdaten)?
- Was wird verkauft?

Eine ausdrückliche Genehmigung wird nicht erteilt.

Wenn Sie diese Vorgaben nicht beachten, kann der Verkaufsstand geschlossen werden.

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in NRW nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, nutzen Sie bitte unser Kontaktformular.

Der Einheitliche Ansprechpartner nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Die Bestätigung der Durchführung eines Wanderlagers ist gebührenfrei.

Die Ablehnung eines Wanderlagers ist mit Gebühren in Höhe von 15,00 bis 30,00 € verbunden.

Rechtsgrundlagen

§ 56 a Absatz 1 Gewerbeordnung (GewO)

Verfahrensdauer

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf dieser Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion).

Auf Ihren Wunsch bestätigt die zuständige Behörde den Eintritt der Genehmigungsfiktion.